Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld

Gemeinde Schönefeld

Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

22. Jahrgang * Schönefeld, den 11.04.2025 Nummer: 05/25

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan 01/23 "Gewerbegebiet Waltersdorf Nord", OT Waltersdorf 2

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan 02/11 „Südlicher Dorfkern Schönefeld“, OT Schönefeld 4

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan 02/20 „Dorfgemeinschaftshaus Rotberg“, OT Waltersdorf 7

Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld 10

Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2025.....12

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan 01/23 "Gewerbegebiet Waltersdorf Nord", OT Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 31.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/23 "Gewerbegebiet Waltersdorf Nord" [BV017/2023] beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/23 "Gewerbegebiet Waltersdorf Nord" befindet sich östlich der Bundesautobahn A 113, südlich der Bahntrasse der so genannten "Schienenanbindung Ost" im Ortsteil Waltersdorf und besteht aus den Flurstücken 437, 688, 717, 1074 sowie 829, 831, 833 838 und 839, jeweils teilweise der Flur 1, Gemarkung Waltersdorf. Er umfasst eine Fläche von fast 8,4 ha.

Die Abgrenzung besteht aus den zuvor genannten Flurstücken und ergibt sich aus der Planurkunde.

Abbildung: Lage und Grenze des Geltungsbereiches (rote Linie), ohne Maßstab

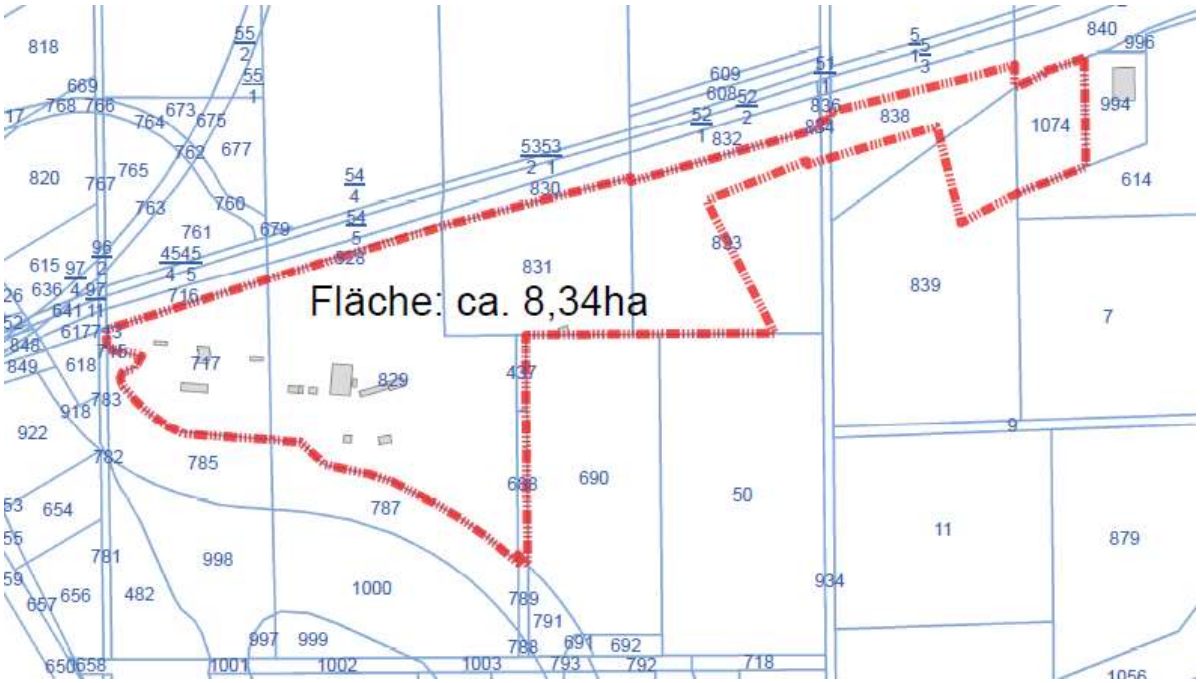

Quelle: eigene Darstellung

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die bauplanungsrechtliche Sicherung eines Gewerbegebietes zur Stärkung des wirtschaftlichen Handlungsschwerpunktes Waltersdorf. Aufgrund des veränderten Anschlusses des Betriebsgleises an die Hauptstrecke hat sich das Erfordernis zu einer Neuaufteilung der Gewerbeflächen ergeben, dass gleichzeitig die Handlungsgrundlage für die konzeptionelle Neuausrichtung der Betriebe bezgl. der Einhaltung umwelt- und klimapolitischer Ziele darstellt. Darüber hinaus soll mit dem Bebauungsplan der gemeindepolitische Wille einer geordneten städtebaulichen Einbindung des Standortes in das Gesamt-Gewerbeentwicklungskonzept umgesetzt werden.

Verfahren und Beteiligung

Der Bebauungsplan wird im so genannten Regel-Verfahren nach den §§ 2 bis 4c und §§ 10, 10a Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht und Verkehrsuntersuchung findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit

vom **14.04.2025** bis einschließlich **21.05.2025**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathausfoyer der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt (https://gemeinde- schoenefeld.de/stadtentwicklung-mobilitaet/stadtplanerische-konzepte/oeffentliche-beteiligung-bebauungsplanverfahren/) und im zentralen Landesportal des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung der Öffentlichkeit (https://bb.beteiligung.diplanung.de/) zugänglich gemacht und können eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld
per Fax unter 030 / 536 720 298
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Für die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift wird um eine Terminvereinbarung gebeten (Kontakt siehe oben).

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, den 02.04.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan 02/11 „Südlicher Dorfkern Schönefeld“, OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 28.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/11 „Südlicher Dorfkern Schönefeld“ für den Ortsteil Schönefeld beschlossen [Beschluss-Nr. 66/2011].

Ziel der Planung ist es, das durch gewerbliche Nutzungen geprägte Plangebiet zu sichern und gleichzeitig neu zu strukturieren. Durch die Festsetzung der Trasse der „Jürgen-Schumann-Allee“ soll Vorsorge für ein Erschließungsrückgrat vom derzeitigen Terminal bis in das Gebiet „North Gate Ost“ getragen werden.

Am 18.08.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 02/11 „südlicher Dorfkern Schönefeld“ nach §30 Abs. 1 BauGB beschlossen [Beschluss-Nr.39/2021]. Im Rahmen der Erstellung des Entwurfs des Bebauungsplans wurde der Geltungsbereich erneut angepasst. Die südlichen Flurstücke sowie die westlichen Flurstücke der Interimsstraße wurden aus dem Geltungsbereich entlassen.

Mit der Reduzierung des Geltungsbereiches sind die Flächen des Bebauungsplanes auf die essentiell notwendigen Entwicklungsflächen westlich der Kirchstraße und beidseits der geplanten Verlängerung der Jürgen-Schumann-Allee beschränkt worden, um ein Behördenzentrum und nördlich der Jürgen-Schumann-Allee ein straßenbegleitendes eingeschränktes Gewerbegebiet entwickeln zu können.

In ihrer Sitzung am 11.12.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 sowie mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt [Beschluss-Nr. 182/2024].

Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 3,3 ha umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Schönefeld:

Flur 1: 95, 96, 97, 98/1, 98/2, 99, 100, 104, 105, 106, 108, 109/1, 109/2, 438 (tlw.), 643 (tlw.)

Die Abgrenzung besteht aus den zuvor genannten Flurstücken und ergibt sich aus der Planurkunde.

Geltungsbereich des Bebauungsplans (Darstellung ohne Maßstab)

Verfahren und Beteiligung

Das Verfahren zu dem Bebauungsplan 02/11 „Südlicher Dorfkern Schönefeld“ wird nach den Maßgaben des § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit

vom **17.04.2025** bis einschließlich **20.05.2025**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathausfoyer der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt https://gemeinde-schoenefeld.de/stadtentwicklung-mobilitaet/stadtplanerische-konzepte/oeffentliche-beteiligung-bebauungsplanverfahren/

und im zentralen Landesportal des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und können eingesehen werden unter https://bb.beteiligung.diplanung.de/

Folgende Unterlagen liegen aus bzw. werden zugänglich gemacht:

1. Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand: April 2025)
2. Begründung (Stand: April 2025)
3. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Stand: November 2024)
4. Artenschutzfachbeitrag (Stand: Mai 2021)
5. Geotechnische Versickerungskonzeption SO (Stand: Oktober 2024)
6. Prüfbericht Versickerung GE (Stand: März 2025)
7. Geotechnischer Bericht (Stand: Dezember 2024)
8. Verkehrstechnische Untersuchung (Stand: November 2024)
9. Entwässerungskonzeption (Stand: März 2025)
10. Schallimmissionsprognose (Stand: Februar 2025)
11. Stellungnahme Schallschutz (Stand: April 2025)
12. Geruchs- und Luftschadstoffgutachen (Stand: Februar 2025)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax, über das Planungsportal – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld
per Fax unter 030 / 536 720 298
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, 10.04.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan 02/20 „Dorfgemeinschaftshaus Rotberg“, OT Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 10.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans 02/20 "Dorfgemeinschaftshaus", OT Waltersdorf beschlossen [Beschl.-Nr.: 33/2020].

In ihrer Sitzung am 15.05.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 sowie mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt [Beschl.-Nr.: 129/2024].

Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 02/20 „Dorfgemeinschaftshaus Rotberg“ im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld umfasst rund 2 ha. Die derzeitige Wiesenfläche wird im Norden von der Rotberger Dorfstraße begrenzt und im Osten vom Karlshofer Weg. Im Westen schließt ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück (Rotberger Dorfstraße 15) an, im Süden landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein bebautes Grundstück am Karlshofer Weg

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Flur 5 der Gemarkung Rotberg die Flurstücke 31/2 und 32. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Schönefeld.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

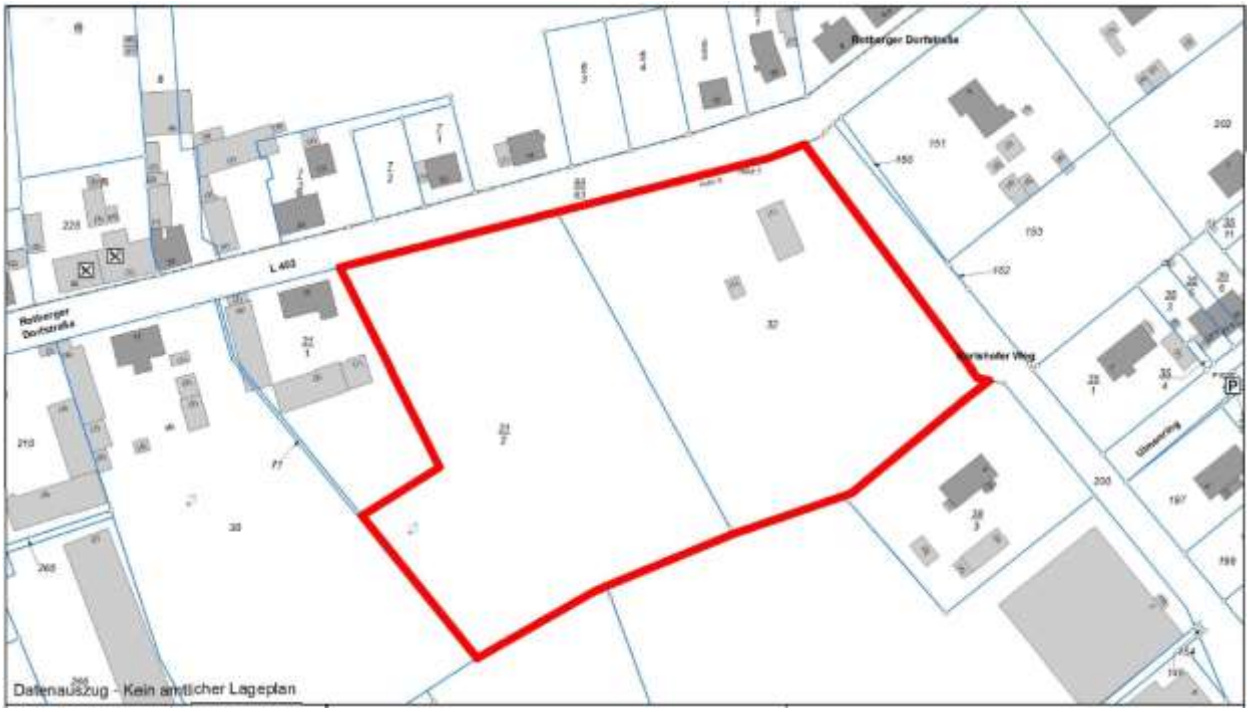

Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes (rot umrandet) (ohne Maßstab)

Ziele und wesentliche Inhalte der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses mit einem vielfältigen und abwechslungsreichen Innenraumangebot für unterschiedliche kulturelle und freizeitorientierte Nutzungen sowie eines Dorfladens, ergänzt durch ein breit angelegtes Nutzungsangebot im Außenraum mit Spiellandschaft, Sportbereich mit Ballspielfeld, Biotop- und Gartenflächen.
Das Dorfgemeinschaftshaus soll im Nordosten des Planungsgebietes verwirklicht werden, die öffentliche Grünfläche auf den östlichen Teilflächen dagegen erhalten bleiben und planungsrechtlich auch zur temporären Nutzung als Festwiese gesichert werden.
Eine prägende Baumgruppe in der Mitte des Plangebietes soll mit Erhaltungsbindungen belegt werden. Durch weitere Begrünungsmaßnahmen soll ein grünordnerischer Ausgleich für baulich bedingte Eingriffe vor Ort erfolgen.

Verfahren und Beteiligung

Der Bebauungsplan wird im so genannten Regel-Verfahren nach den §§ 2 bis 4c und §§10, 10a Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans für die nun anstehende förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit mit Begründung und Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit

vom **17.04.2025** bis einschließlich zum **20.05.2025**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, im Foyer vor dem Brandenburgsaal, in 12529 Schönefeld für jedermann aus.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt
https://gemeinde-schoenefeld.de/stadtentwicklung-mobilitaet/stadtplanerische-konzepte/oeffentliche-beteiligung-bebauungsplanverfahren/

und im zentralen Landesportal des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und können eingesehen werden unter
https://bb.beteiligung.diplanung.de/

Folgende Unterlagen liegen aus bzw. werden zugänglich gemacht:

Planunterlagen sowie umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen:

1. Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand: April 2025)
2. Begründung mit Umweltbericht (Stand: April 2025)
3. Artenschutzfachliche Untersuchung (Stand: September 2020)
4. Biotopkartierung (Stand: Februar 2024)
5. Faunistische Kartierung (Stand: November 2024)
6. Boden- und Baugrundgutachten (Stand: Juli 2024)
7. Verkehrstechnische Bewertung (Stand: November 2024)
8. Entwässerungskonzept (Stand: April 2025)
9. Schalltechnische Untersuchung (Stand: März 2025)

10. Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
11. Grundriss Dorfgemeinschaftshaus (Stand: April 2025)
12. Lageplan Freianlagen (Stand: April 2025)

Innerhalb dieser Dokumente sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umwelt-Schutzgut	**Informationen dazu in Schlagworten**
Der Mensch und seine Gesundheit	Aussagen zur Vorbelastung durch Lärm, Auswertung des extern erarbeiteten Schallgutachtens bezüglich zu erwartender Immissionen durch Freizeit- und Verkehrslärm
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Darstellung von Kartierungsergebnissen zu Biotop- und Nutzungstypen, sowie für Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Potentialabschätzungen für Libellen und Schmetterlinge, Aussagen zu geschützten Arten sowie deren Habitaten im Plangebiet bzw. im relevanten Umfeld, Auswertung und Bewertung mit Prüfung hinsichtlich Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (SaP), Aussagen zu: • geplanten internen und externen Kompensations- und Artenschutz- sowie Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen • erhaltenden Bäumen
Fläche und Boden	Beschreibung der vorkommenden Bodenarten und deren Eigenschaften anhand von Kartenmaterial zu Bodentypen und der geologischen Herkunft, Beschreibung der Vorbelastung und Leistungsfähigkeit hinsichtlich Nährstoff- und Pufferkapazität sowie der Versickerungsfähigkeit, Ausmaß der Versiegelung und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Vermeidung und Minimierung beim Umgang mit Boden und Gefahrstoffen, Berechnung der notwendigen Kompensation gem. HVE Brandenburg
Grund- und Oberflächenwasser	Innerhalb des Plangebiets befinden sich untergeordnete Entwässerungsgräben und Gewässer 2. Ordnung, Beschreibung des Grundwasserdargebotes, Beschreibung des Grundwasserflurabstandes, Einarbeitung und Beachtung des extern erarbeiteten Niederschlagswasserkonzeptes
Luft und Klima	Aussagen zum örtlichen Klima und Mikroklima, Aussagen zum Bestand und Flächenfunktionen und zu Auswirkungen auf Kaltluftentstehung und Luftaustausch, Auswertungen von Luftschadstoffmessung und Darstellung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in Bezug auf die Umsetzung des B-Planes
Landschaft	Aussagen zur derzeitigen Flächennutzung in Bezug auf landschaftsbezogene Erholung und zum Landschaftsbild, Bewertung der Veränderung durch die Umsetzung des B-Planes, Aussagen zur Gebietseignung durch weitere Flächenentwicklungen im nahen Umfeld im Bezug auf die landschaftsbezogene Erholung und das Landschaftsbild,
Kultur und sonst. Sachgüter	Das Bodendenkmal „Siedlung Bronzezeit; Dorfkern, Kirche und Friedhof deutsches Mittelalter und Neuzeit“ ist zu beachten. Weitere Natur- und sonstige Denkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld
Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld
per Fax unter 030 / 53 67 20 298
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Hinweise zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, 10.04.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBI.I/24, Nr. 10) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 09.04.2025 mit Beschluss Nr. 206/2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des festgelegten Schulbezirkes für die örtlich zuständigen Grundschulen werden erfasst:

1. Schulanfänger ab dem Schuljahr 2025/2026
2. vom Tag des Inkrafttretens dieser Satzung in das Gemeindegebiet zuziehende Schüler der Primarstufe.

§ 2
Festlegung der Schulbezirke

Für die Paul-Maar-Grundschule, Alt Großziethen 42, 12529 Schönefeld, für die Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16, 12529 Schönefeld und für die Interkommunale Grundschule Schönefeld-Schulzendorf, Walther-Rathenau-Straße 74, 15732 Schulzendorf, werden folgende Grundschulbezirke bestimmt:

1. Den Grundschulbezirk der Paul-Maar-Grundschule bildet das Territorium der Ortsteile Großziethen, Waßmannsdorf und Selchow.
Für diesen Schulbezirk ist die Paul-Maar-Grundschule die örtlich zuständige Grundschule.

2. Den Grundschulbezirk der Astrid-Lindgren-Grundschule bildet das Territorium des Ortsteils Schönefeld.
Für diesen Grundschulbezirk ist die Astrid-Lindgren-Grundschule die örtlich zuständige Grundschule.

3. Den Grundschulbezirk der Interkommunalen Grundschule Schönefeld-Schulzendorf bildet das Territorium der Ortsteile Waltersdorf (ohne die Ortsteilgebiete Vorwerk und Waltersdorf-Siedlung) und Kiekebusch der Gemeinde Schönefeld, sowie folgende Straßen der Gemeinde Schulzendorf:

Ackerstraße, Asternring, Auf dem Ritterfleck, Bergstraße, Bergweg, Dahlewitzer Chaussee, Distelweg, Ernteweg, Ernst-Thälmann-Straße (Hausnummern 210 bis 245), Falkenring, Forstweg, Fürstenberger Straße, Gerstenweg, Getreidegasse, Hafergasse, Hamburger Straße (Hausnummern 47 bis 57), Helgolandstraße, Hennigsdorfer Straße, Hirsesteig, Im Ritterschlag, Kornblumenweg, Kräuterplatz, Kranichstraße, Luisenstraße, Lupinenweg, Malvenweg, Merlinring, Miersdorfer Straße, Milanstraße, Mohnblumenweg, Rapsweg, Riesaer Straße, Rispenweg, Schloßstraße, Sonnenblumenweg, Sophienstraße, Sperberring, Walther-Rathenau-Straße (Hausnummern 112 bis 132), Weizengasse, Wüstemarker Weg, Zum Feldrain und Zum Mühlenschlag sowie die darüberhinausgehende Teilfläche des Bebauungsplangebietes „Ritterschlag/Ritterfleck“.

Grundlage hierfür bildet die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Schönefeld und Schulzendorf über die Interkommunale Grundschule vom 31.05.2024.

Für diesen Grundschulbezirk ist die Interkommunale Grundschule die örtlich zuständige Grundschule.

Die Ortsteilgebiete Vorwerk und Waltersdorf-Siedlung des Ortsteils Waltersdorf gehören nicht zum Grundschulbezirk der Interkommunalen Grundschule. Diese Gebiete sind dem Grundschulbezirk der Gemeinde Schulzendorf zugeteilt und die örtlich zuständige Grundschule ist die Malven-Grundschule Schulzendorf, Illgenstraße 26, 15732 Schulzendorf.

§ 3
Schulträgerschaft

Die Gemeinde Schönefeld ist Schulträger im Primarstufenbereich für folgende Schulen:

1. Paul-Maar-Grundschule, Alt Großziethen 42, 12529 Schönefeld
2. Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16, 12529 Schönefeld
3. Interkommunale Grundschule Schönefeld-Schulzendorf, Walther-Rathenau-Straße 74, 15732 Schulzendorf (als Interimsstandort für die noch zu errichtende Interkommunale Grundschule Schönefeld-Schulzendorf, Miersdorfer Straße, 15732 Schulzendorf).

§ 4
Zuständige Grundschule

Mit der Bestimmung von Schulbezirken wird die für den jeweiligen Wohnsitz der Grundschülerrinnen und Grundschüler örtlich zuständige Grundschule festgelegt.

Der begründete Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule bedarf eines schriftlichen Antrages. Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der bisherigen und der zukünftigen Schule über diesen Antrag.

§ 5
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld vom 05.03.2020 außer Kraft.

Schönefeld, 10.04.2025

Hentschel
Bürgermeister SIEGEL

im Original unterzeichnet

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	09.04.2025	10.04.2025	11.04.2025	01.05.2025

Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2025

Datum Drucksache	**Beschluss Nr.**	**Inhalt des Beschlusses**	**Bemerkungen**
BV/223/2025	206/2025	Beschluss über die Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld (Schulbezirkssatzung)	*einstimmig beschlossen*
BV/226/2025	207/2025	Beschluss über die Beauftragung des Bürgermeisters in Bezug auf eine kommunale Gemeinschaftsarbeit im Bereich des Schwimmhallenbetriebes	*mehrheitlich beschlossen*
AN/229/2025	208/2025	Beschluss über die Erarbeitung eines Nachnutzungskonzeptes für das bisherige Rathausgebäude, Fraktion CDU	*mehrheitlich beschlossen*
BV/230/2025 **nö**	209/2025	Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 04/09	*mehrheitlich beschlossen*